

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Juli 2024

Nr. 38

I n h a l t

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie
für Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrern am KIT**

170

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie für Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT

Der KIT-Senat hat am 22.07.2024 auf Grund von § 14a Abs. 3 Satz 13 2. Halbsatz¹ i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz)² – KITG in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinikgesetzes und anderer Gesetze vom 15.11.2022 (GBl. S. 585) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT in den Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3. Gesetzliche Vorschriften bleiben davon unberührt. Das Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren am KIT in der jeweils geltenden Fassung gilt zusätzlich zu dieser Satzung. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.
- (2) Neben dieser Satzung wird das Präsidium des KIT eine Handreichung zu Berufungsverfahren am KIT erlassen, die dem KIT-Senat bei Erlass und im Falle von deren Änderungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.

§ 2 Freigabe / Funktionsbeschreibung

- (1) Die jeweils zuständige Bereichsleiterin / der jeweils zuständige Bereichsleiter erstellt einen Vorschlag für eine Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT nach § 11c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KITG³ und bringt diesen, gemeinsam mit einem dem Freigabeantrag entsprechenden Dokument in die Gremien gemäß Absatz 2 ein. Es werden die jeweils zur Verfügung gestellten Vordrucke verwendet.
- (2) Über den Vorschlag der Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT beschließt der Bereichsrat auf der Grundlage des Benehmens des

¹ § 14, Abs. 3 KITG: „Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bestimmt der Vorstand die Zahl der Mitglieder nach Satz 3 Nummern 2 und 3 und bildet eine Berufungskommission auf der Grundlage der Vorschläge nach den Sätzen 4 bis 9. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet; der Vorstand kann den Vorsitz auf die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter des Bereichs übertragen, in dem die Stelle zu besetzen ist; § 16 Absatz 7 Satz 1 LHG bleibt unberührt. Der Berufungskommission gehören an:

1. Die oder der Vorsitzende nach Satz 2,
2. Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren am KIT, die zusammen über mindestens eine Stimme mehr verfügen müssen als die Mitglieder nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zusammen,
3. mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person,
4. zwei fachkundige Frauen,
5. zwei fachkundige Männer,
6. eine Chancengleichheitsbeauftragte sowie
7. eine Studierende oder ein Studierender.

Der Bereichsrat des Bereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, schlägt vier Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 vor. Die Mehrheit der übrigen Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 wird von dem KIT-Fakultätsrat benannt, in dessen KIT-Fakultät die Professur zu besetzen ist, sofern der Schwerpunkt der Professur in der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe liegt; liegt der Schwerpunkt der Professur in der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe, wird die Mehrheit der Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 von der Programmkommission des KIT-Programms benannt, in dem die Professur zu besetzen ist. Der Vorstand legt unter Berücksichtigung der Vorgabe des Satzes 5 die im konkreten Berufungsfall durch die KIT-Fakultät und die KIT-Programmkommission zu benennende Zahl der Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 fest; die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter legen hierzu einen Vorschlag vor, der zu begründen ist. Im Zweifel entscheidet der Vorstand, wo der Schwerpunkt der Professur liegt; Bereich, KIT-Fakultät und KIT-Programm sind anzuhören. Die Mitglieder nach Satz 3 Nummern 3 bis 5 und 7 werden vom Bereichsrat vorgeschlagen; das Mitglied nach Satz 3 Nummer 7 muss der KIT-Fakultät angehören, in der die Professur zu besetzen ist. Mindestens zwei der nach Satz 3 Nummer 4 und 5 zu benennenden Mitglieder müssen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen am KIT angehören. Der Vorstand kann die Aufgaben des Vorstandes nach diesem Absatz der oder dem Vorstandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall übertragen. Die Berufungskommission kann Gäste ohne Stimmrecht zulassen. § 48 Absatz 3 Sätze 6 bis 8 und Absatz 3a LHG finden entsprechende Anwendung. Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Bereichsrats (§ 11c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5); die Gemeinsame Satzung regelt die Beteiligung des KIT-Senats; im Rahmen der Vorgaben dieses Absatzes kann durch sonstiges Satzung Näheres geregelt werden.“

² Aus § 10 Abs. 1 KITG: „[...] Der KIT-Senat ist insbesondere zuständig für die [...] Beschlussfassung über Satzungen [...].“

³ Aus § 11c, Abs. 1 KITG: „Der Bereichsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten des Bereichs von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere [...] der Beschluss über den Vorschlag der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters für die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT auf der Grundlage des Benehmens der zuständigen KIT-Fakultät und des zuständigen KIT-Programms [...]“

KIT-Fakultätsrats der zuständigen KIT-Fakultät und der Programmkommission des zuständigen KIT-Programms (vgl. § 11c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 11f Abs. 2 Satz 2 Nr. 10,⁴ § 11g Abs. 3 Satz 5 Nr. 7 KITG).⁵ Nach dem Beschluss durch den Bereichsrat wird der Vorschlag zur finalen Funktionsbeschreibung.

(3) Der KIT-Senat nimmt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KITG⁶ Stellung zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT. Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 KITG⁷ über die jeweilige Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT. Die Stellungnahme des KIT-Senats und der Beschluss des Aufsichtsrats entfallen bei Übereinstimmung der Funktionsbeschreibung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan. KIT-Senat und Aufsichtsrat wird der Freigabeantrag ohne die Informationen zur geplanten Ausstattung vorgelegt.

(4) Die Entscheidung des Aufsichtsrats bedarf im Rahmen der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 KITG gemäß § 14a Abs. 2 Satz 3 KITG⁸ der Zustimmung der Vertreterin / des Vertreters des Landes im Aufsichtsrat. Betrifft die Funktionsbeschreibung eine Stelle, deren Inhaberin oder Inhaber auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Großforschung obliegt, ist auch die Zustimmung der Bundesvertreterin / des Bundesvertreters erforderlich.

§ 3 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Die Zusammensetzung der Berufungskommission richtet sich nach § 14a Abs. 3 KITG; für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT i.V.m. § 14a Abs. 4 Sätze 1 und 2 KITG.⁹

(2) Nach § 14a Abs. 3 Satz 3 KITG gehören der Berufungskommission an:

1. Die oder der Vorsitzende,
2. Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren am KIT, die zusammen über mindestens eine Stimme mehr verfügen müssen als die Mitglieder nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zusammen,
3. mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person,
4. zwei fachkundige Frauen,
5. zwei fachkundige Männer,
6. eine Chancengleichheitsbeauftragte sowie
7. eine Studierende oder ein Studierender.

In jeder Berufungskommission nimmt eine Senatsberichterstatteerin / ein Senatsberichterstatteer teil. Diese bzw. dieser wird von und aus der Gruppe nach Nr. 2 benannt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender der Berufungskommission ist nach § 14a Abs. 3 Satz 2 KITG ein Mitglied des Präsidiums. Das Präsidium kann nach § 14a Abs. 3 Satz 2, 2. Hs KITG den Vorsitz auf die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter des Bereichs übertragen, in dem die Stelle zu besetzen ist; dies erfolgt per Präsidiumsbeschluss. Die Bereichsleiterin / der Bereichs-

⁴ Aus § 11f, Abs. 2 KITG: „Der KIT-Fakultätsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten der KIT-Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: [...] Benehmen zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT im Rahmen der Beteiligung nach § 11c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.“

⁵ Aus § 11g, Abs. 3 KITG: „[...] Der Programmkommission obliegt [...] die Erteilung des Benehmens zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT im Rahmen der Beteiligung nach § 11c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.“

⁶ Aus § 10, Abs. 1 KITG: „[...] Der KIT-Senat ist insbesondere zuständig für die [...] Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan.“

⁷ Aus § 8, Abs. 1 KITG: „[...] Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere: [...] die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen.“

⁸ § 14a, Abs. 2, Satz 3: „Die Entscheidung bedarf im Rahmen der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 der Zustimmung des Vertreters des Landes im Aufsichtsrat; betrifft die Funktionsbeschreibung eine Stelle, deren Inhaberin oder Inhaber auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Großforschung obliegt, ist auch die Zustimmung des Bundesvertreters erforderlich.“

⁹ § 14a, Abs. 4: „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT werden vom Vorstand auf Vorschlag der Kommission nach Satz 2 berufen. § 51 Absatz 6 LHG findet keine Anwendung; an seine Stelle tritt Absatz 3 dieser Vorschrift. In Besetzungsverfahren für die Besetzung von Tenure-Track-Professuren (§ 51b LHG) sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.“

leiter kann den Vorsitz auf eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor am KIT übertragen (§ 11b Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KITG).¹⁰

(4) Die Ausgestaltung der Mitgliedschaft der Chancengleichheitsbeauftragten in der Berufungskommission ist nach § 16 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 KITG¹¹ in der Gleichstellungssatzung geregelt.

(5) Das Präsidium bestimmt nach § 14a Abs. 3 Satz 1 KITG die Anzahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT und die Anzahl der hochschulexternen sachverständigen Person(en) in der jeweiligen Berufungskommission, wobei die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT über mindestens eine Stimme mehr verfügen müssen als die weiteren Mitglieder zusammen.

(6) Das Präsidium legt – unter Berücksichtigung des Absatzes 7 – die im konkreten Berufungsfall durch die KIT-Fakultät und die Programmkommission zu benennende Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT fest; die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter legen hierzu einen Vorschlag vor, der zu begründen ist. Im Zweifel entscheidet das Präsidium, wo der Schwerpunkt der (Junior-)Professur liegt; Bereich, KIT-Fakultät und KIT-Programm sind anzuhören.

(7) Der Bereichsrat des Bereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, schlägt

- vier Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT und
- die Mitglieder nach § 14a Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 bis 5 und 7 KITG vor.

Mindestens zwei der insgesamt zwei fachkundigen Frauen und zwei fachkundigen Männer müssen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter am KIT angehören.

Mindestens eine der fachkundigen Personen soll der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 5 KITG angehören.

Die bzw. der Studierende muss der KIT-Fakultät angehören, in der die (Junior-)Professur zu besetzen ist. Die oder der Studierende nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 soll als Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Studierenden gem. 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 KITG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG im Bereichsrat vorgeschlagen werden.

(8) Die Mehrheit der übrigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT, die für die Besetzung der Berufungskommission gemäß § 14a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KITG notwendig sind, werden von dem KIT-Fakultätsrat benannt, in dessen KIT-Fakultät die (Junior-)Professur zu besetzen ist, sofern der Schwerpunkt der (Junior-)Professur in der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe liegt; liegt der Schwerpunkt der (Junior-)Professur in der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe, wird die Mehrheit der übrigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT von der Programmkommission des KIT-Programms benannt, in dem die (Junior-)Professur zu besetzen ist. Die derzeitige Inhaberin bzw. der Inhaber der zu besetzenden (Junior-)Professur darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein und ist von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen.

(9) Das Präsidium kann die Aufgaben des Präsidiums nach diesem Paragraphen der Präsidentin / dem Präsidenten allgemein oder im Einzelfall übertragen.

(10) Nach § 16 Abs. 7 Satz 3 KITG¹² sollen die Berufungskommissionen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden; ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

¹⁰ Aus § 11b, Abs. 1 KITG: „Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter leitet, vertritt und verantwortet den Bereich. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten des Bereichs zuständig, soweit Zuständigkeiten nicht durch Gesetz oder Satzung des KIT einem zentralen Organ, dem Bereichsrat oder einer KIT-Fakultät, einem KIT-Programm oder einem Institut zugeordnet sind. Zu ihren oder seinen Aufgaben zählen insbesondere: [...] der Vorsitz in den Berufungskommissionen für Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT, sofern die oder der Vorstandsvorsitzende des Vorstandes ihr oder ihm den Vorsitz übertragen; sie oder er können den Vorsitz auf eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor am KIT übertragen [...]“

¹¹ Aus § 16, Abs. 8 KITG: „Der Senat erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Gleichstellungssatzung; die Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Satzung regelt [...] die Ausgestaltung der Mitgliedschaft der Chancengleichheitsbeauftragten in den Berufungs- und Auswahlkommissionen [...]“

¹² § 16, Abs. 7 Satz 3 KITG: „Findungs-, Berufungs- und andere Auswahlkommissionen sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden; ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

§ 4 Verfahrensregeln für die Berufungskommission

(1) Für die Berufungskommission gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zusätzlich gilt das Hinweispapier zur Befähigung in Berufungsverfahren.

(2) Abweichend zu § 5 der Verfahrensordnung des KIT ist über alle Angelegenheiten und Tatsachen innerhalb der Berufungskommission Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch über die Dauer des Amtes als Mitglied der Berufungskommission hinaus. Für Gäste gilt dies entsprechend. Des Weiteren gilt abweichend zu § 18 der Verfahrensordnung des KIT für die Durchführung von Online-Sitzungen:

- Die Durchführung von Telefonkonferenzen ist ausgeschlossen.
- Die Auswahl eines geeigneten Systems zur Durchführung der Videokonferenz obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.
- Die Festlegung des zu verwendenden digitalen Tools zur Abstimmung obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten.

(3) Die jeweilige Berufungskommission soll aktiv geeignete Kandidatinnen und Kandidaten ansprechen und hat nach § 14a Abs. 3 Satz 12 KITG i.V.m. § 48 Abs. 3a LHG¹³ insbesondere die Pflicht, auf die aktive Gewinnung von Bewerberinnen hinzuwirken. Alle aktiv angesprochenen Kandidatinnen, die sich auf die Professur bewerben, sollen zum Fachkolloquium eingeladen werden. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht geschehen, müssen die Gründe hierfür aktenkundig gemacht werden.

(4) (Junior-)Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben (vgl. § 14 Abs. 2 KITG i.V.m. §§ 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2,¹⁴ 51 Abs. 4 Sätze 1 und 2 LHG).¹⁵ Die Festlegungen der Funktionsbeschreibung bilden den Rahmen der Ausschreibung. Genannt werden die Widmung der (Junior-)Professur, Aufgaben in Forschung, Lehre und Innovation sowie ggf. Hinweise zum Berufungsmodell, zu einer Befristung oder zu Kooperationspartnern.

(5) In Bereichen, in denen Frauen geringer repräsentiert sind, sollen mindestens so viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, soweit sie die vom KIT vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind einzuladen. Die Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.

(6) Die Berufungskommission holt für die von ihr ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei auswärtige und vergleichende Gutachten ein. In Berufungsverfahren für die Besetzung von Juniorprofessuren sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(7) Die für die Berufung erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen müssen von der Berufungskommission nach § 14 Abs. 2 KITG i.V.m. § 47 Abs. 2 LHG¹⁶ im Berufungsverfahren umfassend bewertet werden.

(8) Mitglieder des KIT können nur dann berufen werden, wenn die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind (sogenannte „Hausberufung“).

¹³ § 48, Abs. 3a LHG B-W: „Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört die aktive Gewinnung von Bewerberinnen. Auf die Pflichten nach Satz 1 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.“

¹⁴ § 48, Abs. 1, Satz 1 und 2 LHG B-W: „Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.“

¹⁵ § 55, Abs. 4 Satz 1 und 2 LHG B-W: „Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.“

¹⁶ § 47, Abs. 2 LHG B-W: „Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademische Mitarbeiterin oder als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.“

§ 5 Außenwirtschaftsrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Prüfung der Berufbarkeit erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene außenwirtschaftsrechtliche Prüfung durch die zuständige Bereichsleiterin / den zuständigen Bereichsleiter.

§ 6 Berufungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission stellt nach § 14a Abs. 3 Satz 12 KITG i.V.m. § 48 Abs. 3 Satz 6, 1. Hs. LHG¹⁷ einen Berufungsvorschlag auf.
- (2) Der Berufungsvorschlag enthält zwingend folgende Angaben:
 - a) eine Liste mit in der Regel drei Namen in eindeutiger Reihenfolge, In begründeten Ausnahmen ist eine Reihung mit zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten aequo loco zulässig.
 - b) eine Darstellung des Ablaufs des Berufungsverfahrens,
 - c) eine ausführliche Begründung des Berufungsvorschlags mit Hilfe von Zitaten aus den Gutachten,
 - d) alle Abstimmungsergebnisse der Berufungskommission, des KIT-Fakultätsrats, der KIT-Programmkommission und des Bereichsrats, ggf. inkl. Sondervoten.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan der betreffenden KIT-Fakultät hat nach § 14a Abs. 3 Satz 12 KITG i.V.m. § 48 Abs. 3 Satz 7 LHG¹⁸ zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen.
- (4) Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können nach § 14a Abs. 3 Satz 12 KITG i.V.m. § 48 Abs. 3 Satz 8 LHG¹⁹ ein abweichendes Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist.
- (5) Der Berufungsvorschlag bedarf gemäß § 14a Abs. 3 Satz 13 i.V.m. § 11c Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KITG²⁰ der Zustimmung des Bereichsrats nach Einholung des Benehmens der betroffenen KIT-Fakultät und des betroffenen KIT-Programms; die Gemeinsame Satzung regelt die Beteiligung des KIT-Senats.

Nach § 14 Abs. 2 KITG i.V.m. § 48 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. LHG²¹ kann die Präsidentin / der Präsident in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen.

- (6) Das Präsidium entscheidet im Einvernehmen mit dem KIT-Senat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3²² i.V.m. Abs. 4 Satz 2 KITG²³ in der Regel parallel zur Entscheidung über den Berufungsvorschlag über die Berufung in die Funktion als Leiterin / Leiter eines (Teil-)Instituts, das überwiegend Großforschungsaufgaben wahrnimmt.

§ 7 Ruferteilung

- (1) Nach erfolgter Rufannahme muss eine Konkurrentenmitteilung mindestens drei Wochen vor Ernennung bzw. Dienstantritt der Professur versandt werden. Die Konkurrentenmitteilung muss die Bekanntgabe der erfolgreichen Person verbunden mit der ablehnenden Bescheidung der weiteren Bewerberinnen und Bewerber beinhalten.

¹⁷ Aus § 48, Abs. 3 LHG B-W: „[...] Die Berufungskommission stellt, bei W 3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll [...]“

¹⁸ Aus § 48, Abs. 3 LHG B-W: „[...] Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. [...]“

¹⁹ Aus § 48, Abs. 3 LHG B-W: „[...] Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. [...]“

²⁰ Aus § 11c, Abs. 1 KITG: „Der Bereichsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten des Bereichs von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere [...] die Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen (§ 14a Absatz 3 Satz 13) nach Einholung des Benehmens der betroffenen KIT-Fakultät und des betroffenen KIT-Programms, [...]“

²¹ Aus § 48, Abs. 2 LHG B-W: „[...] die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen [...]“

²² Aus § 5, Abs. 4 KITG: „Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Großforschungsaufgabe: [...] Berufung und Abberufung der Leiter der Institute, die überwiegend Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen [...]“

²³ Aus § 5, Abs. 4 KITG: „[...] In Angelegenheiten von Satz 1 Nr. 1 bis 5 trifft der Vorstand seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem KIT-Senat. [...]“

(2) Nach § 14 Abs. 2 KITG i.V.m. § 14a Abs. 2 Satz 4 KITG²⁴ i.V.m. § 48 Abs. 2 Satz 1, 1. Hs. LHG²⁵ erfolgt die Berufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des KIT.

§ 8 Übergangsregelung

Änderungen bei der Zusammensetzung von Berufungskommissionen, die vor dem 01.01.2023 zusammengesetzt wurden (es gilt das Entscheidungsdatum des Präsidenten) erfolgen auch nach dem 01.01.2023 nach den Leitlinien für Berufungsverfahren zur Besetzung von W 1-, W 2- und W 3-Professuren und Stellen für leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Fassung vom 05.07.2022.

§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des Berufungs- und Einstellungsverfahrens verarbeitet.

(2) Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden durch die zuständigen Stellen verarbeitet, um das Berufungsverfahren zu koordinieren.

(3) Die Berufungskommission leitet die notwendigen personenbezogenen Daten an die am Verfahren notwendigen Stellen bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen weiter.

(4) Soweit im Verfahren Anträge an Ministerien, Fördereinrichtungen oder sonstige Dritte gestellt werden, übermittelt die für die Antragstellung zuständige Stelle des KIT die dafür erforderlichen Unterlagen an die jeweils zuständige Stelle.

(5) Soweit zur Unterstützung der Entscheidungsgrundlage der Berufungskommission eine Einschätzung zu den relevanten überfachlichen Aspekten (Führungspotential, Potenzialindikatoren) erforderlich ist (Durchführung einer Potentialanalyse bei Berufungsverfahren für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren), verarbeitet lediglich der für die Einschätzung erforderliche Personenkreis die zugehörigen personenbezogenen Daten.

(6) Sollte eine Beauftragung eines externen Dienstleisters notwendig sein, werden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderliche Maßnahmen getroffen.

(7) Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hinreichend informiert werden. Dafür ist der jeweilige Link der zugehörigen Information zum Datenschutz bei der Ausschreibung einzufügen.

(8) Mit Abschluss des Berufungs- und Einstellungsverfahrens sind die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf von vier Monaten zu löschen. In Ausnahmefällen sind mit besonderer Begründung im Einzelfall die Bewerbungsunterlagen spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu löschen. Im Falle der Berufung sind die für die Durchführung des Dienstverhältnisses erforderlichen Unterlagen zu den Akten zu nehmen. Die hierfür nicht erforderlichen Unterlagen sind zu löschen.

Karlsruhe, den 29. Juli 2024

gez.

Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)

²⁴ Aus § 14a, Abs. 2 KITG: „[...] Für die Berufung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT ist kein Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erforderlich.“

²⁵ Aus § 48, Abs. 2 LHG B-W: „Die Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags nach Absatz 3 Satz 6 berufen [...]“.